

# Das Taxi- und Mietwagenunternehmen



## Das Taxi- und Mietwagenunternehmen

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die grundlegenden Zulassungsbedingungen zum Beruf des Taxi- und Mietwagenunternehmers und über wesentliche Regelungen im Personenbeförderungsgesetz. Die Zusammenstellung erfolgte nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit.

### Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein  
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern  
zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck  
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel  
Telefon: (0431) 5194-235  
Telefax: (0431) 5194-535  
E-Mail: [ihk@kiel.ihk.de](mailto:ihk@kiel.ihk.de)  
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

### Ansprechpartner:

IHK Flensburg  
Service-Center  
Telefon: (0461) 806-806  
Telefax: (0461) 806-9806  
E-Mail: [service@flensburg.ihk.de](mailto:service@flensburg.ihk.de)

IHK zu Kiel  
Thomas Balk (Verkehrsgewerbe, Verkehrsordnung)  
Telefon: (0431) 5194-257  
Telefax: (0431) 5194-557  
E-Mail: [balk@kiel.ihk.de](mailto:balk@kiel.ihk.de)

Klaus-Dieter Brockmann (Fachkundeprüfungen)  
Telefon: (0431) 5194-226  
Telefax: (0431) 5194-526  
E-Mail: [brockmann@kiel.ihk.de](mailto:brockmann@kiel.ihk.de)

IHK zu Lübeck  
Claus Freese (Beratung Berufszugang, Prüfungswesen)  
Telefon: (0451) 6006-174  
Telefax: (0451) 6006-4174  
E-Mail: [freese@ihk-luebeck.de](mailto:freese@ihk-luebeck.de)

Martin Krause (Ordnungspolitik, Infrastruktur)  
Telefon: (0451) 6006-163  
Telefax: (0451) 6006-4163  
E-Mail: [krause@ihk-luebeck.de](mailto:krause@ihk-luebeck.de)



## Inhaltsverzeichnis

Genehmigungspflicht .....	3
Genehmigungsarten im Straßenpersonenverkehr bei Taxi und Mietwagen .....	4
Genehmigungsfreie Personenbeförderungen.....	5
Fachliche Eignung .....	7
Fachkundeprüfung .....	9
Persönliche Zuverlässigkeit .....	13
Finanzielle Leistungsfähigkeit .....	14
Anhang I: Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) .....	15
Anhang II: Die unteren Verkehrsbehörden – Adressen und Ansprechpartner .....	23

## Genehmigungspflicht

Wer als Unternehmer entgeltlich und geschäftsmäßig Personenbeförderungen mit einem Taxi oder Mietwagen durchführen will, benötigt gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) dazu eine Genehmigung von der für den Betriebsitz zuständigen Verkehrsbehörde. Es besteht also eine Genehmigungspflicht. Außerdem muss die Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Behörde erfolgen (Gewerbemeldestelle).

### Genehmigungserteilung

Der Antrag auf Genehmigungserteilung für Gelegenheitsverkehr mit Pkws (hier: Taxi/Mietwagen) ist zu stellen bei der jeweils zuständigen unteren Verkehrsbehörde (Kreis, kreisfreie Stadt). Maßgeblich hierfür ist der Betriebsitz des Unternehmens. Adressen und Ansprechpartner finden Sie in Anhang II auf S. 23 ff. in dieser Broschüre.

Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die vier subjektiven Zugangsvoraussetzungen gemäß § 13 (1) der Personenbeförderungszugangsverordnung (PBZugV) vom Antragsteller erfüllt werden. Details zu diesen so genannten »Subjektiven Zugangsvoraussetzungen« werden durch nationales oder EU-Recht festgelegt. Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Kapiteln sowie der Entwurfsfassung der Berufszugangsverordnung (PBZugV) in Anhang I.

#### **Beim Gelegenheitsverkehr mit Pkws (hier: Taxi/Mietwagen) wird die Genehmigung erteilt wenn**

1. die Sicherheit und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sind,
2. der Antragsteller als Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen fachlich geeignet sind,
4. der Antragsteller oder die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmen ihren Betriebsitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Inland haben.

Die Genehmigung wird dem Unternehmer auf seine Person (persönliche oder juristische Person) erteilt. Die Anzahl der Genehmigungen richtet sich nach der Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und ist zugleich abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die fachliche Eignung wird durch das Ablegen einer Prüfung nachgewiesen. Sie kann auch durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs oder durch eine gleichwertige Abschlussprüfung nachgewiesen werden.

Nach Abschluss des Prüfungs- und Anhörverfahrens hat die Genehmigungsbehörde zu entscheiden, ihre Entscheidung zu begründen und sie dem Antragsteller mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Die **Taxigenehmigung** wird **Neubewerbern** in der Regel nur für die Dauer von **zwei Jahren** erteilt. Während dieses Zeitraumes dürfen die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten durch einen etwaigen Verkauf des Unternehmens nicht übertragen werden.

**Bestehenden Unternehmen**, die die Wiedererteilung ihrer Taxigenehmigung beantragen, kann dagegen eine Genehmigung für die Dauer **von bis zu fünf Jahren** erteilt werden.

Die Geltungsdauer der Genehmigung im **Mietwagenverkehr** beträgt einheitlich **bis zu fünf Jahre**.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass eine Genehmigung nur mit bestimmten Auflagen, Bedingungen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden kann.

## Genehmigungsarten im Straßenpersonenverkehr bei Taxi und Mietwagen

	Straßenpersonenverkehr mit Taxi/Mietwagen Gelegenheitsverkehr
<b>Genehmigungsarten</b>	<p><b>Mietwagenverkehr</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beförderung von Personen</li> <li>• mit Kfz (bis einschließlich 8 Sitze)</li> <li>• Anmietung im ganzen (eine Gruppe)</li> <li>• Mieter bestimmt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zweck</li> <li>– Ziel</li> <li>– Ablauf</li> </ul> </li> <li>• Nur Beförderungsaufträge, die am Betriebssitz eingegangen sind</li> <li>• Gegebenenfalls Auftragsannahme über Funk</li> <li>• Rückfahrt zum Betriebssitz nach Ende der Beförderung</li> </ul> <p><b>Taxiverkehr</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beförderung von Personen</li> <li>• mit Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält.</li> <li>• Das Fahrzeug muss besonders gekennzeichnet bzw. ausgerüstet sein (Farbe/Taxischild)</li> <li>• Fahrgast bestimmt Ziel</li> <li>• Wichtige Kriterien des Taxiverkehrs <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebspflicht</li> <li>– Tarifpflicht</li> <li>– Beförderungspflicht</li> </ul> </li> <li>• Erwerb einer Taxigenehmigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Übertragung / Verkauf eines bisherigen Unternehmens im ganzen (alle vorhandenen Fahrzeuge und Genehmigungen eines Betriebes müssen komplett übertragen werden)</li> </ul> </li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Genehmigungsneuerteilung durch die Verkehrsbehörde; diese prüft ggf.: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Funktionsfähigkeit des örtlichen Taximarktes</li> <li>○ Taxidichte</li> <li>○ Individuelle Auftragslage</li> </ul> </li> </ul> <p>(Genehmigungsbehörden führen vereinzelt Wartelisten)<sup>1</sup></p>

Quelle: Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart

<sup>1</sup> In Schleswig-Holstein sind dies zurzeit der Kreis Pinneberg und die kreisfreie Stadt Neumünster

## Genehmigungsfreie Personenbeförderungen

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unterliegt die **entgeltliche oder geschäftsmäßige** Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. **Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen.**

Dem PBefG unterliegen demnach **nicht** Beförderungen

- mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrzeugführer/in) geeignet und bestimmt sind, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt und
- mit Krankenkraftwagen, wenn damit Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.

Weitere genehmigungsfreie Personenbeförderungen werden in der sogenannten Freistellungs-Verordnung aufgeführt. Die **Freistellungs-Verordnung (FreistellungsVO)** regelt die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung frei gestellt:

1. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderung mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
3. Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;
4. Beförderungen
  - a. von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleich bleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
  - b. von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
  - c. mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
  - d. mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
  - e. von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
  - f. von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstätten,
  - g. von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
  - h. von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,

- i. mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,  
es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;
- 5. Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
- 6. Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen;
- 7. die Mitnahme von
  - a. umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
  - b. Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

## Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung wird durch eine Fachkundeprüfung festgestellt (s. S. 9 ff. in dieser Broschüre).

### Gleichwertige Abschlussprüfungen

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch folgende Abschlussprüfungen:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden

Zusätzlich wird auf Grund der Veröffentlichung im Verkehrsblatt Heft 22 aus 2007 folgender Abschluss anerkannt:

- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn

Die Voraussetzungen werden von der Industrie- und Handelskammer geprüft, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die zuständige IHK stellt dem Inhaber eines anerkannten Abschlusses auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung aus.

### Anerkennung der fachlichen Eignung durch leitende Tätigkeit

Die fachliche Eignung für den Straßenpersonenverkehr mit Taxi und Mietwagen kann auch durch eine **mindestens dreijährige leitende Tätigkeit** in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den jeweiligen Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus der Anlage 3 der Personenbeförderungszugangsverordnung (PBZugV) ergeben (s. hierzu „Prüfungsinhalte“, S. 10 f. in dieser Broschüre). Das Ende der leitenden Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Die Voraussetzungen werden von der Industrie- und Handelskammer geprüft, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seine Niederlassung hat. Der Bewerber hat der IHK hierzu aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen.

## Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen

- Unternehmen, die die **erneute Erteilung einer auslaufenden** Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer **weiteren** gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer **Genehmigung** für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen, die eine Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr mit Taxen und Mietwagen beantragen
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen,

## Fachkundeprüfung

Kommen die vorgenannten Befreiungen und gleichwertigen Abschlussprüfungen nicht in Betracht, so ist der Eignungsnachweis durch Ablegen einer Prüfung – in der Regel bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer – zu erbringen.

Die Prüfung besteht in der Regel aus zwei schriftlichen Teilprüfungen und gegebenenfalls einem mündlichen Prüfungsteil. Sie umfasst die unten stehenden Sachgebiete, deren Kenntnisse für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich sind.

Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus schriftlichen Fragen, die entweder Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme umfassen, und aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt für den Straßenpersonenverkehr, Bereich Taxi- und Mietwagen, zwei Stunden.

Es ist eine Gesamtpunktzahl zu bilden, die wie folgt auf die Prüfungsteile aufzuteilen ist:

- schriftliche Fragen zu 40 Prozent
- schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 Prozent der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt hat.

### **Die IHK zu Flensburg ist Ansprechpartner für die Unternehmen**

- der Stadt Flensburg,
- des Kreises Dithmarschen,
- des Kreises Nordfriesland,
- des Kreises Schleswig-Flensburg.

### **Die IHK zu Kiel ist Ansprechpartner für die Unternehmen**

- der Stadt Kiel,
- der Stadt Neumünster,
- des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- des Kreises Plön,
- des Kreises Steinburg und Pinneberg.

### **Die IHK zu Lübeck ist Ansprechpartner für die Unternehmen**

- der Hansestadt Lübeck,
- des Kreises Ostholstein,
- des Kreises Segeberg,
- des Kreises Stormarn,
- des Kreises Herzogtum-Lauenburg.

## Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfungsanmeldung erfolgt schriftlich bei der Industrie- und Handelskammer. Die vorgenannten IHKs sind zuständig für Bewerber, die ihren ständigen Wohnsitz im Bezirk der o. g. Industrie- und Handelskammern haben. Die Einladung zur Prüfung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Die Prüfungsgebühr beträgt nach der Gebührenordnung der jeweiligen IHK einheitlich 100,- Euro. Der Betrag ist vor Beginn der Prüfung auf eines der Konten der prüfenden IHK zu überweisen oder vor Ort zu entrichten. Falls der Termin nicht wahrgenommen werden kann, ist die IHK zu benachrichtigen. Die Prüfungsgebühr ist auch dann fällig, wenn trotz Anmeldung an der Prüfung nicht teilgenommen werden kann oder im Verlauf der Prüfung von dieser zurück getreten wird.

## Prüfungsinhalte

Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

### A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen erforderlich ist

#### 1 Recht

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

1.1 Personenbeförderungsrecht einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr

1.2 Straßenverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

- a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse),
- b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht

kennen.

1.3 Arbeitsrecht

Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.

1.4 Sozialversicherungsrecht

1.5 Grundzüge des Beförderungsrechts

1.6 Grundzüge des Steuerrechts

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:

- a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;
- b) die Kraftfahrzeugsteuer;
- c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.

## **2 Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes**

### 2.1 Zahlungsverkehr

### 2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)

### 2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens

### 2.4 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- a) ein Kassenbuch führen können;
- b) Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Einnahmen-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.

### 2.5 Versicherungswesen

## **3 Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere**

- a) Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen,
- b) Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge,
- c) Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge,
- d) Bereitstellung der Fahrzeuge,
- e) Fernsprech- und Funkverkehr.

## **4 Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge**

## **B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind**

### 5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt

### 5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind

### 5.3 Beförderungsdokumente

## **Prüfungsvorbereitung**

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfordert eine eingehende fachliche Vorbereitung. Anbieter von Vorbereitungslehrgängen sind Verbände, Berufsbildungszentren sowie freie Seminaranbieter. Wennleich die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen den Prüfungsteilnehmern frei gestellt ist, ist diese zu empfehlen.

## Literaturhinweise

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir unverbindlich und selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit hin:

Grätz, Thomas

»Fachkunde und Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer«

Lehrbuch Taxi

Verlag H. Vogel GmbH, München

6. Aufl. 2010

ISBN 978-3-574-24032-4

Grätz, Thomas

»Fachkunde und Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer«

Prüfungstest

Verlag H. Vogel GmbH, München

3. Aufl. 2010

ISBN 978-3-574-24033-1

EUR 36,38

Dr. Hole, Gerhard

»BOKraft Kommentar«

Verlag Heinrich Vogel GmbH, München

23. Aufl. 2011

Bestell-Nr. 24015

EUR 31,99

Kollar, Herwig und Ufuk, Gergin

»Taxi-Handbuch«

Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer

Huss-Verlag GmbH, München

20. Aufl. 2011

Bestell-Nr. 28125

EUR 26,64

Kollar, Herwig und Ufuk, Gergin

Prüfungsvorbereitung für Taxi- und Mietwagenunternehmer

Übungsfragen und Lösungen

4. überarbeitete Auflage 2011

Bestell-Nr. 28123

EUR 17,98

## Persönliche Zuverlässigkeit

Beim **Straßenpersonenverkehr mit Pkw** gelten das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sind insbesondere

1. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstößen gegen
  - a. Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
  - b. arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
  - c. Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
  - d. die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
  - e. § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
  - f. umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

**Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen:**

- Polizeiliches Führungszeugnis,
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- Auskunft aus dem Verkehrszentralregister.

## Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind und keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen.

Bei der Prüfung des notwendigen Eigenkapitals sind folgende Merkmale maßgebend:

- verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie mögliche Überziehungskredite und Darlehen,
- als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
- Betriebskapital,
- Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlung für Kraftfahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen,
- Belastung des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist insbesondere **nicht** gegeben, wenn

- erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,
- das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens
  - a. weniger als 2.250 Euro für das erste Fahrzeug oder
  - b. weniger als 1.250 Euro für jedes weitere Fahrzeug

beträgt.

**Folgende Bescheinigungen sind bei der Antragstellung einzureichen:**

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Träger der Sozialversicherung
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

**Bitte beachten Sie, dass die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen.**

Des Weiteren ist einzureichen

5. eine Eigenkapitalbescheinigung ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, einem Fachanwalt für Steuerrecht, von einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut.

**Bitte beachten Sie, dass der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurück liegen darf.**

## Anhang I

### **Aktuelle Entwurfsfassung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) – Stand: 06.09.2011<sup>2</sup>**

Auf Grund des § 57 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes, von denen § 57 Absatz 1 durch Artikel 248 Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 13 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I 1962) geändert worden ist, und auf Grund des § 17 des Güterkraftverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 295 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung:

#### **Artikel 1**

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

#### **Persönliche Zuverlässigkeit**

(1) Der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden. Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sind insbesondere

1. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstößen gegen
  - a) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
  - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
  - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

---

<sup>2</sup> Anmerkung: Seit 4. Dezember 2011 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG. Sie ist Grundlage für die Umsetzung in nationales Recht. Die endgültige Umsetzung in die nationale Zugangsverordnung steht noch aus. Sie wird voraussichtlich im Februar 2012 verabschiedet.

- d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
- e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
- f) umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) Beim Verkehr mit Kraftomnibussen sind der Unternehmer und der Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009 S. 51) zuverlässig im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass

- 1. bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen
- oder
- 2. bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

- 1. rechtskräftig verurteilt wurden oder
- 2. ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

Darüber hinaus können der Unternehmer und der Verkehrsleiter insbesondere dann unzuverlässig sein, wenn eine rechtskräftige Verurteilung oder ein unanfechtbarer Bußgeldbescheid vorliegt

- 1. wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften oder
- 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen
  - a) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
  - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten,
  - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
  - d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,

- e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
- f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder
- g) Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts.

(3) Zur Prüfung, ob Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Bescheinigungen in Steuersachen der Finanzämter sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen anderer öffentlicher Stellen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

## § 2

### Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist zu verneinen, wenn

- 1. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
- 2. beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger betragen als ein Viertel der in Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Beträge je eingesetztem Fahrzeug.

(2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachgewiesen:

- 1. von Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie
- 2. einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstitutes nach dem Muster der Anlage 1. Ist das Unternehmen nach § 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlussprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat. Bei Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, ist eine von den vorgenannten Stellen bestätigte Vermögensübersicht vorzulegen. Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung oder der Vermögensübersicht darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Nummer 1 und 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.

(3) Als Reserven können dem nach Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

- 1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,

2. Darlehen sowie Bürgschaften, so weit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, so weit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
3. der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, so weit sie unbelastet sind, und
4. die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis über das Vorliegen der Nummern 1 bis 4 ist zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 2 (Zusatzbescheinigung). Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend

(4) Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung oder die Vermögensübersicht im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und die Zusatzbescheinigung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 erstellt wurden.

(5) Beim Verkehr mit Kraftomnibussen besitzt der Unternehmer die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn er die Voraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt.

### **§ 3**

#### **Fachliche Eignung**

(1) Beim Verkehr mit Kraftomnibussen ist fachlich geeignet im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlich sind, und zwar auf den jeweiligen Sachgebieten, die im Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

(2) Für die fachliche Eignung nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Personenbeförderungsgesetzes gilt Absatz 1 im Hinblick auf die Vorschriften zum Personenkraftverkehr entsprechend. Dabei ist Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 mit zu berücksichtigen. Abweichend davon ergeben sich die für den Taxen- und Mietwagenverkehr erforderlichen Kenntnisse aus Anlage 3.

### **§ 4**

#### **Fachkundeprüfung**

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 wird durch eine Prüfung nachgewiesen, die sich aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil zusammensetzt.

(2) Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus Multiple-Choice-Fragen und schriftlichen Fragen mit direkter Antwort sowie aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt zwei Stunden. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr beträgt abweichend von Satz 2 eine Stunde.

(3) Es ist eine Gesamtpunktzahl zu bilden, die wie folgt auf die Prüfungsteile aufzuteilen ist:  
schriftliche Fragen zu 40 Prozent

schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent  
mündliche Prüfung zu 25 Prozent.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 Prozent der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt hat.

(6) Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Diese Bescheinigung ist auf Papier mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, zu erteilen, sowie mit einer Seriennummer und einer Ausgabennummer zu versehen. Die Bescheinigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr wird nach dem Muster der Anlage 5 erteilt.

(7) Die Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen durch die Industrie- und Handelskammern auf Grund einer Prüfungsordnung unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Teil II des Anhangs I dieser Verordnung.

(8) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise für die Beförderung von Personen im Straßenverkehr, die natürlichen Personen und Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilt wurden, werden von der Genehmigungsbehörde in unmittelbarer Anwendung der Artikel 8 bis 10 und unter Beachtung der Maßnahmen zur Förderung der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 12 der Richtlinie 96/26/EG in der jeweils geltenden Fassung anerkannt. Beim Verkehr mit Kraftomnibussen richten sich die Voraussetzungen bezüglich der Anforderungen der fachlichen Eignung nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Die Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung, die Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, erteilt wird, ist auf Papier mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, zu erteilen, sowie mit einer Seriennummer und einer Ausgabennummer zu versehen. Die Absätze 2 bis 5 und 7 sind mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuss errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs der jeweiligen Prüfungssparte tätig sein.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Beisitzer und ihre Vertreter sollen auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt werden. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden.

(4) Bei Bedarf muss der Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss, in dessen Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die nächstgelegene Industrie- und Handelskammer zuständig. Der Bewerber kann mit seiner Zustimmung an den Prüfungsausschuss einer anderen Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Bewerber zur Prüfung anstehen oder dem Bewerber andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 3 ist beim Verkehr mit Kraftomnibussen – soweit der Bewerber in Deutschland arbeitet – die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber arbeitet.

## **§ 6**

### **Gleichwertige Abschlussprüfungen**

(1) Die oberste Landesverkehrsbehörde kann nach Anhörung der übrigen obersten Landesverkehrsbehörden und der Industrie- und Handelskammern andere Abschlussprüfungen als die Fachkundeprüfung nach § 4 anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten, die sich aus § 3 ergeben, Gegenstand der Abschlussprüfung sind. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt die Bezeichnung der anerkannten Abschlussprüfungen auf Antrag der obersten Landesverkehrsbehörde im Verkehrsblatt bekannt.

(2) Die nach § 5 Absatz 4 oder 5 zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber eines nach Absatz 1 anerkannten Abschlusses auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus. § 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

(3) Die in § 5 Abs. 4 bezeichnete zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber eines nach Absatz 1 oder 2 anerkannten Abschlusses auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus dem Muster der Anlage 4 oder 5.

## **§ 7**

### **Anerkennung leitender Tätigkeit**

(1) Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem solchen Unternehmen nachzuweisen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus § 3 ergeben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden beim Verkehr mit Kraftomnibussen Personen, die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 04. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ein Straßenpersonenverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union geleitet haben (Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009), von der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Prüfung befreit. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den jeweiligen Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus dem Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

(3) Die Prüfung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz oder seine Niederlassung hat. Der Bewerber hat der Kammer hierzu die zur Prüfung nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus. § 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

## **§ 8**

**– aufgehoben –**

## **§ 9**

### **Überwachung**

(1) Die zuständigen Behörden vergewissern sich regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre, dass das Unternehmen die Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung noch erfüllt. Zu diesem Zweck kann sie die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Auskünfte erneut einholen. Im Bereich des Taxen- und Mietwagenverkehrs vergewissern sich die zuständigen Behörden über das Vorliegen der Berufszugangsvoraussetzungen in den Fällen, in denen Zweifel daran angezeigt sind, dass die Voraussetzungen noch vorliegen.

(2) Die Behörde teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 schriftlich mit.

(3) Sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 2 zum Zeitpunkt der Beurteilung nicht gegeben sein, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens jedoch annehmen lassen, dass sie in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplans erneut auf Dauer erfüllt werden kann, kann die zuständige Behörde eine Frist für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit einräumen, die die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf.

(4) Verfahren auf Erneuerung einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz ersetzen die Kontrolle nach Absatz 1, soweit dabei zugleich der Nachweis geführt wird, dass die Berufszulassungsvoraussetzungen insgesamt erfüllt sind.

(5) Beim Verkehr mit Kraftomnibussen gelten die Artikel 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Verfahren auf Erneuerung der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 oder 6 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ersetzen die Kontrolle nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, soweit dabei zugleich der Nachweis geführt wird, dass die Berufszulassungsvoraussetzungen insgesamt erfüllt sind.

## **§ 10**

### **Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen**

(1) Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden, sind von der Genehmigungsbehörde in unmittelbarer Anwendung der Artikel 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), insbesondere der Artikel 4, 5, 8, 10 bis 16, 19, 50, 51 und 56, anzuerkennen.

(2) Wird in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes die Anerkennung einer im Inland erworbenen Berufsqualifikation beantragt, so arbeitet die Ge-

nehmungsbefugnisse mit den zuständigen Behörden des anderen Staates zusammen und leistet Amtshilfe. Sie teilt diesen Behörden auf deren Ersuchen mit, ob im Inland eine rechtmäßige Niederlassung besteht oder bestanden hat und ob strafrechtliche Verurteilungen oder andere Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Zweifel an der Zuverlässigkeit zu begründen.

(3) Das Bundesamt für Güterverkehr unterrichtet die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über die ihm bekannt gewordenen Verstöße gegen die Vorschriften für das Personenkraftverkehrsgewerbe und gemäß Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die ihm bekannt gewordenen strafrechtlichen Verurteilungen und andere Tatsachen, die geeignet sind, Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens zu begründen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

#### **Schlussformel**

**Anlagen [sind hier nicht wiedergegeben]**



## Anhang II

### Die unteren Verkehrsbehörden – Adressen und Ansprechpartner

Für die Erteilung einer Genehmigung für das Taxi- und Mietwagengewerbe sind landesrechtlich die unteren Verkehrsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig. Maßgeblich hierfür ist der Betriebssitz des Unternehmens.

#### Bezirk der IHK zu Flensburg

##### Stadt Flensburg

Fachbereich 1 (Taxi- und Mietwagen)

Rathausplatz 1

24937 Flensburg

Ihr Ansprechpartner:

Heinz Marx

Zi. 704/704a

Telefon: (0461) 85-2674

E-Mail: marx.heinz@stadt.flensburg.de

Internet: [www.flensburg.de](http://www.flensburg.de)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. nachm. 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

##### Kreis Dithmarschen

Fachdienst Straßenverkehr

Stettiner Str. 30

25746 Heide

Ihre Ansprechpartner:

Hans-Joachim Günsel

Zi. 014b (EG)

Telefon: (0481) 97-1276

E-Mail: [hans-joachim-guensel@dithmarschen.de](mailto:hans-joachim-guensel@dithmarschen.de)

Ingrid Jessen

Zi. 521

Telefon: (0481) 97-1485

E-Mail: [ingrid.jessen@dithmarschen.de](mailto:ingrid.jessen@dithmarschen.de)

Internet: [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de)

Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Kreis Nordfriesland

Amt für Recht und Sicherheit  
Verkehrsabteilung  
Marktstr. 6  
25813 Husum

Ihre Ansprechpartnerin:

Susanne Richardsen

Zi. 26

Telefon: (04841) 67-213

E-Mail: [susanne.richardsen@nordfriesland.de](mailto:susanne.richardsen@nordfriesland.de)

Internet: [www.nordfriesland.de](http://www.nordfriesland.de)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Mo. - Do. 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Kreis Schleswig-Flensburg

Straßenverkehrsbehörde  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig

Ihr Ansprechpartner:

Sven Detjens

Zi. U39

Telefon: (04621) 87-262

E-Mail: [sven.detjens@schleswig-flensburg.de](mailto:sven.detjens@schleswig-flensburg.de)

Internet: [www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 15.00 Uhr - 17.00 Uhr



## Bezirk der IHK zu Kiel

Landeshauptstadt Kiel  
Straßenverkehrsbehörde  
Saarbrückenstr. 147  
24113 Kiel

Ihr Ansprechpartner:  
Michael Steinicke  
Zi. 22  
Telefon: (0431) 901-2013  
E-Mail: m.steinicke@kiel.de

Internet: [www.kiel.de](http://www.kiel.de)

### Öffnungszeiten:

Mo. – Mi. 07.30 Uhr - 13 Uhr  
Do. 07.30 Uhr - 18 Uhr  
Fr. 07.30 Uhr - 12 Uhr

## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Straßenverkehrsbehörde  
Fachdienst 2.3 Verkehr  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg

Ihre Ansprechpartnerinnen:  
Britta Suttkus  
Zi. 59  
Telefon: (04331) 202-260  
E-Mail: [britta.suttkus@kreis-rd.de](mailto:britta.suttkus@kreis-rd.de)

Andrea Schmidt  
Zi. 59  
Telefon: (04331) 202-466  
E-Mail: [andrea.schmidt@kreis-rd.de](mailto:andrea.schmidt@kreis-rd.de)

Internet: [www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de](http://www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de)

### Öffnungszeiten:

Mo. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Di. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr  
Mi. 07.15 Uhr – 12.00 Uhr  
Do. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr



Stadt Neumünster

Sachgebiet 3  
Straßenverkehrsangelegenheiten  
Plöner Str. 25-29  
24534 Neumünster

Ihr Ansprechpartner:

Jens Dittebrandt  
Zi. 105  
Telefon: (04321) 942-2796  
E-Mail: jens.dittebrandt@neumuenster.de

Internet: [www.neumuenster.de](http://www.neumuenster.de)

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Do. 14.30 Uhr - 17.30 Uhr

Kreis Plön

Verkehrsaufsicht  
Hamburger Str. 17 - 18  
24306 Plön

Ihre Ansprechpartner:

Otto Martens  
Zi. 204  
Telefon: (04522) 743-341  
E-Mail: otto.martens@kreis-ploen.de

Brigitte Lorenzen

Zi. 206  
Telefon: (04522) 743-345  
E-Mail: brigitte.lorenzen@kreis-ploen.de

Internet: [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de)

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Di. 14.30 Uhr - 17.30 Uhr



Kreis Pinneberg

Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit  
Flensburger Str. 1a  
25421 Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Kraft

Zi. 13

Telefon: (04101) 7095-53

E-Mail: [s.kraft@kreis-pinneberg.de](mailto:s.kraft@kreis-pinneberg.de)

Internet: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr

Di 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kreis Steinburg

Viktoriastr. 16-18  
25524 Itzehoe

Ihr Ansprechpartner:

Reimer Martens

Zi. 109

Telefon: (04821) 69-503

E-Mail: [r.martens@steinburg.de](mailto:r.martens@steinburg.de)

Internet: [www.steinburg.de](http://www.steinburg.de)

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mi. 14.30 Uhr - 15.45 Uhr

## Bezirk der IHK zu Lübeck

### Hansestadt Lübeck

Verkehrsangelegenheiten

Bereich 3.327.3

Meesenring 7

23539 Lübeck

Ihr Ansprechpartner:

Peter Mentis

Zi. 1

Tel.: (0451) 122-3334

E-Mail: [peter.mentis@luebeck.de](mailto:peter.mentis@luebeck.de)

Internet: [www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)

### Öffnungszeiten:

Mo. und Di. 08.00 Uhr - 14.00 Uhr

Do. 08.00 Uhr - 18.00 Uhr

Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr.

### Kreis Ostholstein

Fachdienst Straßenverkehr

Bürgermeister-Steenbock-Str. 20

23701 Eutin

Ihre Ansprechpartnerin:

Claudia Leibbrandt

Tel.: (04521) 788-831

Mail: [c.leibbrandt@kreis-oh.de](mailto:c.leibbrandt@kreis-oh.de)

Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

### Öffnungszeiten:

Mo. – Mi. 07.30 Uhr - 11.30 Uhr

Do. 07.30 Uhr - 17.30 Uhr

Fr. 07.30 Uhr - 11.30 Uhr



Kreis Segeberg

Straßenverkehrsbehörde  
Waldemar-von-Mohl-Straße 2  
23795 Bad Segeberg

Ihr Ansprechpartner:

Siegmar Packleppa

Zi. 15

Tel.: (04551) 951-436

E-Mail: [siegmar.packleppa@kreis-segeberg.de](mailto:siegmar.packleppa@kreis-segeberg.de)

Internet: [www.segeberg.de](http://www.segeberg.de)

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Di. und Do. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Kreis Stormarn

Fachdienst 44 / Straßenverkehrsangelegenheiten  
Rögen 36-38  
23843 Bad Oldesloe

Ihr Ansprechpartner:

Hr. Ahlf

Tel.: (04531) 8902-913

E-Mail: [verkehrslenkung@kreis-stormarn.de](mailto:verkehrslenkung@kreis-stormarn.de)

Internet: [www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de)

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

Do. 07.30 Uhr – 17.00 Uhr

Kreis Herzogtum-Lauenburg

Fachdienst Straßenverkehr  
Kesselflickerstraße 2  
21493 Elmenhorst/Lanken

Ihre Ansprechpartnerin:

Julia Geduhn

Zi. 306

Tel.: (04151) 8673-49

E-Mail: [geduhn@kreis-rz.de](mailto:geduhn@kreis-rz.de)

Internet: [www.herzogtum-lauenburg.de](http://www.herzogtum-lauenburg.de)

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Di. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 15.00 Uhr